



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

DER SENAT

GZl.: 30012.00/017/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 WIEN

Wien, 7. Mai 1999

Telefonnummer: +43-1-58801-18542

bzw.

Telefonnummer: +43-1-58801-40141

Faxnummer: +43-1-58801-40198

E-mail: rudi@logic.at

Betrifft: Stellungnahme des Senates des Technischen Universität Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 26. März 1999, GZ 52.300/30-1/D/2/99

Hochverehrtes Präsidium!

Bitte, finden Sie beiliegend in 25-facher Ausfertigung die Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.Prof. Dr. Rudolf FREUND
Stellvertretender Vorsitzender des Senats der Technischen Universität Wien

Anlage: Stellungnahme

Kopie ergeht an:

- Zentrale Verwaltung (Rechts- und Organisationsabteilung) der TU Wien - E0101
- Büro des Senatsvorsitzenden der TU Wien - E009

P.S.: Unser Mission Statement:

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln.

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

(Bachelor- und Master-Studien)

des Senats der Technischen Universität Wien

in Zusammenarbeit mit den Studiendekanen und Vizestudiendekanen sowie den

Vorsitzenden der Studienkommissionen der Technischen Universität Wien

Allgemeiner Teil

Grundsätzlich wird die Möglichkeit, bei Bedarf ein Bachelor-Studium einzuführen und somit einen akademischen Grad nach kürzerer Studiendauer zu schaffen, begrüßt. Der vorgelegte Entwurf ist aber aus verschiedensten Gründen abzulehnen, da die im vorgelegten Entwurf formulierten Zielsetzungen mit diesem nicht erreicht werden können.

Um eine Anpassung an ausländische Studienstrukturen zu erreichen, würde es genügen, ein Bachelor-Studium im Zusammenhang mit dem zugehörigen Diplomstudium einzuführen. Dabei sollte es den jeweiligen Studienkommissionen für diese Diplomstudien überlassen bleiben festzustellen, ob ein Abschluss nach einer kürzeren Studiendauer den Absolventinnen und Absolventen eine erfolversprechende Karriere für ihr Berufsleben ermöglichen könnte oder nicht. Die Einführung eines zusätzlichen Mastergrades erscheint nicht notwendig, wenn durch geeignete Rahmenbedingungen im Gesetz dafür Sorge getragen wird, dass den Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiums die wesentlichen Teile dieses Studiums für das entsprechende Diplomstudium anerkannt werden. Ohne Zweifel ist ein Ersatz eines an der Technischen Universität Wien eingeführten Diplomstudiums durch ein Bachelor-&Master-Studium keineswegs erstrebenswert. Bei den für § 11a vorgeschlagenen Varianten ist somit nur Variante b akzeptabel. Weiters sei noch erwähnt, dass entsprechend den internationalen Gepflogenheiten als englische Bezeichnungen der akademischen Grade für die Master-Studien im Bereich einer Technischen Universität die Titel Master of Science bzw. Master of Engineering mit dem das Fach kennzeichnenden Zusatz zu wählen wären.

Diplom- und Master-Studien wurden bis jetzt immer als äquivalent angesehen. Während bisher die Diplomstudien daher immer dem Anspruch gerecht wurden, im Rahmen des zweiten Studienabschnittes auch eine Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsbildung vorzunehmen, soll nun laut dem vorgelegten Entwurf das Diplomstudium gleich dem neuen Bachelor-Studium nur der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifikation für berufliche Tätigkeit dienen, während eine Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung nur mehr den Master-Studien zugeordnet würde. Dies stellt eine durch nichts gerechtfertigte Abwertung bestehender Diplomstudien dar. Als Ergänzung zum bisher geltenden Gesetz wäre daher eine geeignete Definition der Bachelor-Studien erforderlich, welche diese entsprechend den unterschiedlichen Qualifikationsprofilen von den Diplomstudien unterscheiden sollte. Sollten neben den bestehenden Diplomstudien zusätzlich Master-Studien eingeführt werden, so wäre zu überlegen, ob diese Master-Studien nicht erst nach einer einschlägigen Praxis oder einem Auslandsaufenthalt aufbauend auf Bachelor-Studien absolviert werden sollten; überdies könnten auch weiterführende betriebs- und wirtschaftswissenschaftlich orientierte Studiengänge als aufbauende Master-Studien implementiert werden.

Die angestrebte Verschulung (durch verpflichtende Vorschreibung von "Prüfungsketten" gemäß Abs. 7a in § 7) im Rahmen der Bachelor-Studien lässt weniger die angestrebte Verminderung der Zahl der Studierenden, die keines ihrer angefangenen Studien abschließen, oder der Studiendauer erwarten, sondern eher eine Verminderung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen bzw. sogar eine Erhöhung der Studiendauer, da bei Nichtbestehen einzelner Prüfungen, im Speziellen im Zusammenhang mit der Verringerung der vorgeschriebenen Prüfungstermine (§ 53 Abs. 2), wesentliche längere Wartezeiten entstehen als in den bisherigen Diplomstudien. Das UniStG (Stand 1. August 1998) gibt derzeit durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Z 7 ohnehin die Möglichkeit, im Rahmen des Studienplans die Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen an den Nachweis bestimmter Vorkenntnisse zu binden.

Die nach dem Entwurf vorgesehene Länge des Bachelor-Studiums ist mit generell 90% der vorgesehenen Gesamtstudienzahl für das Diplomstudium zu hoch angesetzt und mit 8 Semestern für viele (technische) Studienrichtungen nicht adaequat; der Gesetzgeber sollte hier - den Intentionen des UniStG 1997 folgend - höchstens einen Rahmen vorgeben und die Einzelentscheidungen den fachspezifischen Studienkommissionen überlassen. Ein 8 Semester dauerndes Bachelor-Studium wäre überdies, zumindest oberflächlich gesehen, kaum von Fachhochschulstudien in dem jeweiligen Fach zu unterscheiden.

Gegen die Punkte 23, 24, 38 und 48 des Entwurfs, die sich nicht mit den Bachelor- und Master-Studien beschäftigen, bestehen hierorts keine generellen Einwände.

Spezieller Teil

In diesem Teil werden die in den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes laut Entwurf vorzunehmenden Änderungen näher behandelt und alternative Formulierungen vorgeschlagen. Weitere offensichtlich notwendige Ergänzungen, die zur konsistenten Vervollständigung des Gesetzestextes in Übereinstimmung mit den sonstigen geltenden Gesetzen, im Speziellen mit dem UOG 1993, zu führen haben, seien aber den für den vorgelegten Entwurf Verantwortlichen überlassen.

Um Bachelor-Studien einzuführen, die entsprechenden Diplomstudien zugeordnet werden können, sind in den Überschriften und Texten analog zum vorgelegten Entwurf die geeigneten Wörter wie "Bachelor-Studien" etc. einzufügen, hingegen können, da im folgenden Alternativvorschlag Master-Studien nicht eingeführt werden, alle Vorkommen von Wörtern, welche die Master-Studien beschreiben, weggelassen werden. Im Speziellen können also die Punkte 18, 26, 28, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44 des Entwurfs ersatzlos weggelassen werden.

zu Z 7 § 4 Z 2 bis 3b sollten lauten:

2. Ordentliche Studien sind die Bachelor-Studien, die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.

3.a Bachelor-Studien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung *grundlegender* wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

3b. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die in *vertiefter Form* der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Änderungen von Z 4 und 5 sind nicht mehr nötig, wenn keine Master-Studien eingeführt werden.

zu Z 8 § 4 Z 6a

wie im Entwurf; 6 b ist zu streichen.

zu Z 9 § 4 Z 7

wie im Entwurf; 7 b ist zu streichen.

zu Z 10 §7 (7a)

Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen, da das UniStG ohnehin durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Z 7 die Möglichkeit bietet, im Rahmen des Studienplans die Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen an den Nachweis bestimmter Vorkenntnisse zu binden.

Eine verpflichtende Abfolge der Lehrveranstaltungen während des gesamten Bachelor-Studiums bedeutet eine totale Verschulung dieses Universitätsstudiums und würde einen großen Verlust an akademischer Persönlichkeitsbildung bedeuten; gerade darin sollten sich ja Universitäten und Fachhochschulen unterscheiden. Universitäten gehen prinzipiell davon aus, daß die Studierenden durch die Reifeprüfung für "reif" erklärt wurden, eigenverantwortlich ihr weiteres Leben zu gestalten. Sie sollen nicht erst am Ende der Universitätsausbildung, sondern schon während der Universitätsausbildung diese Eigenverantwortlichkeit als weiteren persönlichen Bildungsprozess leben.

zu Z 12 § 11 a

Mit einem zweckmäßig gestalteten Modulsystem sollte es möglich sein, den zusätzlichen Bildungsweg über ein Bachelor-Studium ohne gravierende Mehrkosten an einer Universität anzubieten. Daher ist der Variante b unbedingt der Vorzug vor Variante a zu geben. Nach dem in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Weg, Master-Studien, die im Wesentlichen nur die Ergänzung des entsprechenden Bachelor-Studiums zum Diplomstudium darstellen würden, gar nicht einzuführen, könnte dieser Paragraph wie folgt lauten:

§ 11 a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, auf Antrag einer Universität bzw. bei universitätsübergreifenden Studien auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der betroffenen Universitäten durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelor-Studium nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

(2) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiums auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

(3) Die Studiendauer für ein Bachelor-Studium ist von der Studienkommission mit mindestens 6 und höchstens 8 Semestern festzulegen.

(4) Die Studienkommission hat die Gesamtsemesterstunden für das Bachelor-Studium unter Berücksichtigung der unter (3) gewählten Semester derart festzulegen, dass das Bachelor-Studium im Vergleich zu der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl 55 bis 80vH umfasst.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in der Verordnung gemäß Abs. 1 den Wortlaut der Bachelorgrade mit einem die Fachrichtung des Bachelor-Studiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache festzulegen.

Weiters muss gewährleistet werden, dass die Bestimmungen für Studienpläne von Diplomstudien, wie sie in § 13 festgelegt sind, analog für die Studienpläne von Bachelor-Studien festgelegt werden (nur § 13 Abs. 5 Z 5 kann keine Entsprechung haben); insbesondere ist konsequenterweise Folgendes zu ergänzen:

(2a) Die Bachelor-Studien können in zwei Studienabschnitte gegliedert werden, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite Studienabschnitt dient der speziellen fachlichen Ausbildung.

(3a) Die Studienkommission ist berechtigt, das jeweilige Bachelor-Studium im zweiten Studienabschnitt wie das entsprechende Diplomstudium in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, dass sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10vH der Gesamtstundenzahl des Bachelor-Studiums unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinweisen.

(3b) Bei der Gestaltung der Studienpläne für das Bachelor-Studium hat die Studienkommission darauf zu achten, dass mindestens 80vH der Pflicht- und Wahlfächer des Bachelor-Studiums für das entsprechende Diplomstudium anrechenbar sind.

Die Gliederung in zwei Abschnitte (2a) soll es ermöglichen, Bachelor-Studien in Analogie zu den entsprechenden Diplomstudien in Studienzweige (3a) einzuteilen.

Die Bestimmung in (3b) soll gewährleisten, dass Bachelor-Studien für die zugehörigen Diplomstudien weitgehend anrechenbar sind und somit den Studierenden ermöglicht wird, nach Abschluss des Bachelor-Studiums auch noch das zugehörige Diplomstudium in angemessener Zeit aufzusetzen. Überdies wird durch diese Bestimmung gewährleistet, dass der Universität bei der zusätzlichen Einrichtung eines Bachelor-Studiums zu einem an der Universität bereits eingerichteten Diplomstudium keine großen Mehrkosten entstehen.

zu Z 14 § 13 Abs. 4

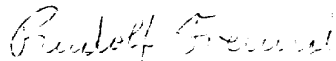
Wie bereits oben argumentiert, sollte von einer totalen Verschulung des Bachelor-Studiums abgesehen werden und **3a** daher entfallen.

Auf **2a** kann wohl ebenfalls verzichtet werden, da eine derartige Festlegung je nach Bedarf in den einzelnen Studienkommissionen festgelegt werden sollte.

zu Z 35 § 53 Abs. 2

Gemäß obiger Darstellungen sollte das Bachelor-Studium eng an das zugehörige Diplomstudium gekoppelt sein. In diesem Zusammenhang kann es wohl nicht sein, dass gerade für jenes Studium, das bereits nach kürzerer Zeit zu einem akademischen Grad führen soll, weniger Prüfungstermine angeboten werden sollten.

Für den Senat
der Technischen Universität Wien



Ao.Univ.Prof. Dr. Rudolf FREUND
Stellvertretender Vorsitzender des Senats

Für die Studiendekane und
Vorsitzenden der Studienkommissionen:



Univ.Prof. Dr. Hans KAISER
Vizekanzler für Lehre